

Beschluss des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts
zur Änderung der Geschäftsverteilung des
Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen
mit Wirkung vom 1. Juli 2018

Richterin am Verwaltungsgericht Twietmeyer ist nach Beendigung ihrer Abordnung an das Verwaltungsgericht zurückgekehrt. Richter am Verwaltungsgericht Stahnke kehrt nach Beendigung seiner Abordnung mit Ablauf des 30. Juni 2018 an das Verwaltungsgericht zurück. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Koch ist mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur Richterin am Oberverwaltungsgericht ernannt worden.

Der Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Geschäftsjahr 2018 vom 14. Dezember 2017 wird daher im Teil A. mit Wirkung vom 1. Juli 2018 durch folgende Fassung ersetzt:

Besetzung der Senate mit Berufsrichtern

I.

1. Senat:

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG Dr. Harich
ordentliche Beisitzer:	ROVG Traub, zugleich stellvertretender Vorsitzender R'inOVG Dr. Koch

2. Senat:

Vorsitzende:	Präsidentin des OVG Meyer
ordentliche Beisitzerinnen:	R'inOVG Dr. Jörgensen, zugleich stellvertretende Vorsitzende (7/8 Arbeitskraftanteil) R'inVG Dr. Steinfatt (abgeordnet; 3/5Arbeitskraftanteil)

3. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):

Vorsitzende: Präsidentin des OVG Meyer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Dr. Jörgensen, zugleich stellvertretende
Vorsitzende
R'inVG Dr. Steinfatt (abgeordnet)

4. Senat

Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):

Vorsitzende: Präsidentin des OVG Meyer

ordentliche Beisitzer: R'inOVG Dr. Jörgensen, zugleich stellvertretende
Vorsitzende
R'inVG Dr. Steinfatt (abgeordnet)

5. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Harich

stellvertr. Vorsitzende: R'inOVG Dr. Jörgensen

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: ROVG Traub

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

6. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Harich

stellvertr. Vorsitzende: R'inOVG Dr. Jörgensen

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: ROVG Traub

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

7. Senat

Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO (Amtsperiode 01.01.2018 - 31.12.2021):

Vorsitzende:	Präsidentin des OVG Meyer
	Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Harich
Beisitzer:	R'inOVG Dr. Jörgensen
	Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland
	ROVG Traub
	Vertreter: Richterin am OLG Witt

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen wahr:

R'inOVG Dr. Jörgensen
Präs'inOVG Meyer und
ROVG Traub

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Spruchrichtertätigkeit in dem jeweiligen Verfahren.

II.

Vertretung in den Senaten 1 - 4:

1.) Vertretung:

a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Mitglieder des anderen Senats für die verhinderten Richter/innen in den Senat ein.

b) 3. und 4. Senat

Wirken Richterin Meyer, Richterin Dr. Jörgensen oder Richterin Dr. Steinfatt nicht mit, treten Richterin Dr. Koch oder Richter Traub in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richterin am OLG Witt, die zum Richter und zur Richterin am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

2.) Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Senate werden im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durch den jeweils anderen Vorsitzenden/ die andere Vorsitzende.

3.) Vertretung in den Fällen des § 87a Abs. 1 und 3 VwGO:

Ist ein als Berichterstatter bestellter Beisitzer/ eine als Berichterstatterin bestellte Beisitzerin verhindert, wird er/sie in den Fällen des § 87a Abs. 1 und 3 VwGO durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senats vertreten.

Bremen, den 19. Juni 2018

gez. Meyer

gez. Dr. Jörgensen

gez. Traub

gez. Dr. Harich

gez. Witt

Vizepräsident des OLG Dr. Haberland hat Urlaub und ist daher an der Mitwirkung gehindert.

gez. Meyer